

# Offenlegungsbericht der Neue Bank AG 2022

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
2.1	Offenlegungspflichten und -verfahren (Artikel 431 CRR).....	3
2.2	Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen (Artikel 433, Artikel 433c und 434 CRR).....	3
2.3	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR).....	4
<b>3</b>	<b>Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, e und f; Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a, b und c CRR).....	5
3.2	Eigenmittel (Artikel 437 Buchstabe a CRR).....	11
3.2.1	Abstimmung der Eigenmittel mit der Bilanz.....	11
3.2.2	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.....	12
3.3	Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Artikel 438 Buchstabe c und d CRR).....	19
3.4	Kredit- und Verwässerungsrisiko sowie Kreditqualität (Artikel 442 Buchstabe c, d und f CRR).....	20
3.5	Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR).....	24
3.6	Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR).....	26

Das in dieser Publikation gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Alle Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit die Aussagen dies erfordern. Der Bericht wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Rundungs-, Satz- oder Druckfehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

## **1 Rechtliche Grundlagen**

Dieser Offenlegungsbericht erfüllt die Anforderungen gemäss Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 575/2013 Capital Requirements Regulation (nachfolgend CRR) und die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisierten Offenlegungsanforderungen sowie die EBA-Guideline 2018/10 (Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen).

## **2 Allgemeine Grundsätze**

### **2.1 Offenlegungspflichten und -verfahren (Artikel 431 CRR)**

Gemäss Art. 431 Abs. 1 CRR legen Institute die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offen.

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die Neue Bank AG, Marktgass 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein. Die Neue Bank gehört keiner Gruppe an. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Verordnung sowie allfällig relevanten rechnungslegungsrelevanten Richtlinien der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die Geschäftsleitung bestätigt im Sinne des Art. 431 Abs. 3 CRR, dass sie für die Erstellung des Offenlegungsberichts über förmliche Verfahren und Kontrollen verfügt, damit die regulatorisch festgelegten Offenlegungspflichten angemessen erfüllt und den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild des Risikoprofils der Neue Bank vermittelt wird. Zusätzlich ist dieser Bericht, wie in den Verfahren festgelegt, vom Verwaltungsrat als Leitungsorgan genehmigt worden.

### **2.2 Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen (Artikel 433, Artikel 433c und 434 CRR)**

Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegungsbestimmungen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 433c CRR, da die Neue Bank weder den Bestimmungen für grosse Institute gemäss Art. 433a CRR noch jenen für kleine und nicht komplexe Institute nach Art. 433b CRR unterliegt. Die Neue Bank wird als nicht börsennotiertes anderes Institut qualifiziert und fällt daher unter die eingeschränkten Offenlegungspflichten nach Art. 433c Abs. 2 CRR.

Die erforderlichen Angaben, die jährlich zu veröffentlichen sind, umfassen die folgenden Punkte und sind anhand der nachfolgenden Meldebögen/Tabellen offenzulegen:

	Meldebogen / Tabelle
- Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik (Art. 435 Abs. 1 Bst. a,e und f CRR) und Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 Abs. 2 Bst. a, b und c CRR)	EU OVA, EU OVB
- Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Bst. a CRR)	EU CC2, EU CC1
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen (Art. 438 Bst. c und d CRR)	EU OVC, EU OV1
- Offenlegung des Kredit- und Verwässerungsrisikos sowie der Kreditqualität (Art. 442 Bst. c, d und f CRR und EBA/GL/2018/10)	EU CR1, EU CQ1, EU CQ3, EU CQ7
- Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)	EU KM1
- Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 Bst. a bis d und h bis k CRR)	EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3, EU REM4

Falls zu einzelnen geforderten Offenlegungsbestimmungen keine Angaben gemacht werden, sind diese für die Neue Bank nicht relevant, d.h. sie treffen auf die Bank nicht zu. Das Zeichen "-" bedeutet, dass für die Position der entsprechenden Zelle keine Werte vorhanden sind. Bei Zellen, die in den Meldebögen/Tabellen hellgrau hinterlegt sind, sind gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 keine entsprechenden Angaben zu machen.

Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der Neue Bank ([www.neuebankag.li](http://www.neuebankag.li)) in deutscher Sprache publiziert. Der Bericht wird nicht von der bankengesetzlichen Revisionsstelle geprüft.

### **2.3 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)**

Gemäss Art. 432 Absatz 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c und nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Als wesentlich gelten Informationen, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Ausserdem dürfen Banken gemäss Art. 432 Abs. 2 CRR von einer Offenlegung absehen, wenn Informationen als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR.

Gemäss Artikel 432 Absatz 3 CRR weist die Bank im Einzelfall explizit auf die Anwendung von Ausnahmen hin. Bei der Beurteilung, ob von einer Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann, werden die Vorgaben gemäss EBA/GL/2014/14 beachtet.

### 3 Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

#### 3.1 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, e und f; Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a, b und c CRR)

##### Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts

Art. 435 Abs. 1

Bst. a

##### **Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie**

Die Risikostrategie ist aus der vom Verwaltungsrat erlassenen (Gesamt-)Strategie abgeleitet, vom Verwaltungsrat im Reglement «Risikopolitik» präzisiert und durch die Geschäftsleitung in diversen Weisungen der Bank, insbesondere in der Weisung «Risikohandbuch», spezifiziert. Umgesetzt wird sie massgeblich in der Einhaltung des Limitenwesens, des Vier-Augenprinzips, der Funktionentrennung und der allgemeinen Vermeidung von Interessenskonflikten im Rahmen der Vergütungspolitik. Überwacht werden diese Vorgaben durch das Interne Kontrollsystem (IKS) und letztlich durch regelmässige Berichte an den Verwaltungsrat. Die in den Reglementen und Weisungen verankerten Grundsätze werden als geeignet und wirksam beurteilt, um die Risikotragfähigkeit des Instituts nachhaltig sicherzustellen.

Die Risikowilligkeit drückt aus, in welchem Umfang Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bereit sind, Risiken zu tragen. Die Risikotoleranz ist im intern veröffentlichten Reglement «Risikopolitik» vom Verwaltungsrat und in der Weisung «Risikohandbuch» festgelegt, wonach die Mindestvorschriften gemäss Bankengesetz inklusive eines Puffers einzuhalten sind. Diese Mindestvorschriften werden im Rahmen des operativen Risikomanagements umgesetzt.

Die Risikopolitik liefert einen Beitrag zur Erzielung einer angemessenen risikoadjustierten Rendite. Risiken dürfen nur übernommen bzw. Geschäfte nur getätigt bzw. Produkte nur verkauft werden, wenn entsprechende Risikoprämien erzielt und die Risiken gemessen, bewirtschaftet und überwacht werden können. Geschäftsfelder mit ungenügenden risikoadjustierten Renditen sind zu meiden. Die Gesamtverantwortung für die Risikopolitik liegt beim Verwaltungsrat. Während die Aufgaben des Risikomanagements den operativen Einheiten zugewiesen werden, obliegt die Gesamtrisikosteuerung der Geschäftsleitung. Die Abteilung Riskcontrolling unterstützt die Geschäftsleitung als Koordinationsstelle zur Überwachung des Gesamtrisikoe xposures und als beratende Stelle zur

Entscheidungsvorbereitung. Die Überwachung der Einhaltung der erlassenen Vorschriften erfolgt im Rahmen des Internen Kontrollsystems.

Das Management erhält regelmässig Risikoberichte der Abteilung Riskcontrolling, welche die risikoorientierte Unternehmensführung unterstützen. Im Anlassfall findet die Berichterstattung auch ad-hoc statt. Diese Berichte berücksichtigen umfassend die aktuelle und zu erwartende Risikoexposition der Bank unter Einbezug sämtlicher dem Bankgeschäft eigenen Risikoarten (Marktpreis-, Adressen-, Liquiditäts-, operationelle, rechtliche und sonstige Risiken). Dabei werden relevante Risikoursachen definiert und bewertet. Mit Hilfe verschiedener Stress-Szenario-Betrachtungen werden deren Auswirkungen auf die Ertragslage und Substanz der Bank laufend simuliert und Entscheidungsgrundlagen vorbereitet. Auf dieser Basis ist sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken der Bank durch genügend eigene Mittel laufend abgedeckt sind und darüber hinaus aus Vorsichtsgründen noch ein Risikopuffer gehalten wird. Damit verfolgt die Bank bewusst einen konservativen Ansatz zu Lasten der Ertragschancen.

Strategische und operative Entscheidungen werden auf Basis von konservativen Risiko-/Renditekalkülen getroffen. Für die eingegangenen Risiken wird ein grosszügiger auf diversen Stressszenarien basierender Eigenkapitalpuffer kalkuliert (ICAAP – Internal Capital Adequacy Assessment Process). Der diesen Puffer übersteigende Teil der anrechenbaren Eigenmittel steht für nicht erwartete Ereignisse sowie mögliche Akquisitionen und andere strategische Aktivitäten zur Verfügung. Die Gesamtrisikotoleranz wird durch ein Limitensystem konkretisiert. Im Limitensystem wird definiert, für welchen Risikotyp wie viel Risikokapital zur Verfügung gestellt wird und wo (Handels-)Aktivitäten begrenzt sind.

---

Bst. e

**Genehmigte Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren der Grösse, der Komplexität, dem Profil und der Geschäftsstrategie der Neue Bank entsprechen und angemessen sind.

Bst. f

### **Genehmigte konzise Risikoerklärung mit Beschreibung des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils**

Die Neue Bank pflegt einen vorsichtigen, konservativen Umgang mit den im Bankgeschäft vorhandenen Risiken und Unsicherheiten. Die wesentlichsten Risiken sind dabei:

#### **Marktpreisrisiken**

Unter Marktpreisrisiken werden generell jene Risiken zusammengefasst, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie sich aus Preisveränderungen auf den Geld-, Kapital- und Warenmärkten ergeben und sich folglich auf die Ertragslage und Eigenmittelausstattung auswirken. Marktpreisrisiken resultieren somit aus Schwankungen von Substanzwertkursen (z.B. Aktien), Fremdwährungen, Zinsen und Warenpreisen. Dementsprechend werden Marktpreisrisiken weiter unterteilt in Aktienkurs-, Fremdwährungs-, Zinsänderungs- sowie Warenpreisrisiken.

#### **Adressenrisiken**

Das Adressenrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns aufgrund einer verschlechterten Bonität oder verminderten Leistungsfähigkeit eines Geschäftspartners. Das Adressenrisiko kann als Ausfallrisiko bei Ausfall des Geschäftspartners nach bereits erbrachter Vorleistung oder als Erfüllungsrisiko ohne Vorleistung (Wiedereindeckung zu schlechteren Konditionen) auftreten. Die Kategorie des Adressenrisikos lässt sich in die Ausprägungen Kredit-, Kontrahenten-, Länder-, Konzentrations- sowie Anteilseignerrisiko untergliedern.

#### **Liquiditätsrisiken**

Die Liquiditätsrisiken lassen sich in Termin- und Abrufisiko, strukturelles Liquiditätsrisiko (Anschlussfinanzierungsrisiko) und Marktliquiditätsrisiko unterscheiden. Als Terminrisiko wird eine unplanmässige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften bezeichnet. Das Abrufisiko bezeichnet die Gefahr, dass Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen bzw. Einlagen abgehoben werden. Das strukturelle Liquiditätsrisiko besteht darin, dass erforderliche Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden können. Das Marktliquiditätsrisiko entsteht, wenn eine sofortige Veräusserung von Positionen nur durch Inkaufnahme von Wertabschlägen möglich ist. Insgesamt resultiert daraus das Risiko, dass eine Bank nicht

mehr uneingeschränkt ihren Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nachkommen kann.

### **Operationelle und rechtliche Risiken**

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse einschliesslich Rechtsrisiken verursacht werden. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen. Diese Definition schliesst strategische Risiken sowie Reputationsrisiken nicht ein, jedoch aber insbesondere IT-, Compliance- und Kontrollrisiken.

### **Sonstige Risiken**

Unter der Kategorie sonstige Risiken werden strategische Risiken, Reputations-, Eigenkapital- sowie Ertrags- bzw. Geschäftsrisiken verstanden.

### **Risikoquantifizierung**

Per 31. Dezember 2022 beträgt das ökonomische Kapital (die Risikodeckungsmasse) für unerwartete Verluste aufgrund der ICAAP-Berechnung CHF 70.0 Mio. Davon entfallen CHF 38.3 Mio. auf Kreditrisiken, CHF 13.8 Mio. auf Marktrisiken, CHF 0.8 Mio. auf Liquiditätsrisiken, CHF 5.1 Mio. auf operationelle Risiken und CHF 12.0 Mio. auf sonstige Risiken (Reputationsrisiko und strategisches Risiko).

Der Ausnutzungsgrad der Risikodeckungsmasse am freien Risikodeckungspotenzial liegt per Ende 2022 bei 50.3% und damit weit unter den internen Vorgaben. Die Limite zur Risikotoleranz der Bank wurde eingehalten.

### **Zusätzliche Informationen zum Liquiditätsmanagement**

Das Liquiditätsrisikomanagement ist ein Teil des gesamten Risikomanagements der Bank. Deshalb treffen die vorgenannten Angaben auch auf das Liquiditätsrisiko zu.

Basis der Liquiditätsstrategie bilden die gesetzlichen Mindestanforderungen. Es soll gewährleistet sein, dass jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Abdeckung von Refinanzierungs-, Abruf- und Terminrisiken vorhanden sind. Ziel ist es, eine Gefährdung des Rufs und damit der Substanz der Bank durch kurzfristigen Abzug von Kundengeldern zu vermeiden.

Die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist von grosser Bedeutung. Zu diesem Zweck wird ein hoher Bestand an



flüssigen Mitteln und Anlagen mit hoher Liquidität (High Quality Liquid Assets – HQLA) gehalten.

Das Liquiditätsrisiko ist aufgrund der hohen kurzfristigen Aktiven als gering anzusehen, aber nichtsdestotrotz fortlaufend eng zu überwachen, weil es im Vergleich zum Gesamtbankrisiko nicht unbedeutend ist. Traditionell befindet sich ein Grossteil der vertraglichen Passivgelder im kurzfristigen Bereich, was ein erhöhtes Abflussrisiko mit sich bringt. Die Fristentransformation der Neue Bank spielt sich jedoch eher im kurz- bis mittelfristigen Bereich ab.

Kurzfristig finanziert sich die Bank über relativ breit diversifizierte Kunden(sicht)einlagen, langfristig durch Eigenkapital. Die Bedeutung von Kassaobligationen und Festgeldern ist untergeordnet. Das Risiko, das entstehen kann, wenn relativ vermögende Kunden ihre Vermögenswerte liquidieren und abdisponieren, wird erkannt und ist aufgrund eines relativ breit gestreuten Kundenportfolios überschaubar.

Das Liquiditätsrisiko wird auf der Grundlage der Kapitalbindungsbilanz und anhand der bankengesetzlichen Vorgaben regelmässig überwacht. Darüber hinaus findet das Liquiditätsrisiko im (Sanierungs-)Notfallplan Beachtung, wo es mittels identifizierter Frühwarnindikatoren überwacht wird. Alle Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme, mit denen Liquiditätsrisiken ermittelt, gemessen, gesteuert und überwacht werden, sind im Rahmen des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) beschrieben.

Eine zentrale Kennzahl für die Steuerung des Liquiditätsrisikos ist die LCR, welche durch den Liquiditätshorizont ergänzt wird. Die interne Limite für die LCR geht über das gesetzliche Minimum hinaus. Per 31. Dezember 2022 betrug die LCR 167.5% und der Liquiditätshorizont 69 Tage.

## Tabelle EU OVB– Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Art. 435 Abs. 2

Bst. a **Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen**

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf.

Die weiteren Mandate des Verwaltungsrates stellen sich wie folgt dar:

<b>Verwaltungsrat</b>	<b>weitere Mandate in einem Aufsichtsgorgan</b>	<b>weitere Mandate in einem Leitungsorgan (Geschäftsführung)</b>
Prof. Dr. Manuel Ammann	2	0
Dr. iur. Ernst Walch	6	0
Willy Bürzle	0	0
Lic. iur. Marc-André Sola	8	0
Mag. rer. soc. oec. Damian Wille	2	0

Bst. b/c **Informationen über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und über deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowie die Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Die Neue Bank hat eine Weisung erlassen, die das Verfahren, die Kriterien und die Mindestanforderungen für die Prüfung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung regelt.

Diese Regelung basiert auf den Vorgaben der EBA-Leitlinie zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) sowie der hierzu von der FMA erlassenen Mitteilung betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit 2013/07. Dabei spielen die fachliche Eignung, die Erfahrung sowie die persönliche Eignung wie Governance- und Zuverlässigkeitskriterien eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig wird bei der Auswahl auf Diversität wie z.B. Geschlecht, Alter, geografischer und beruflicher Hintergrund etc. geachtet.

Zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder werden unter anderem frühere und derzeitige in Banken oder anderen Unternehmen eingenommene Positionen sowie persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Beziehungen berücksichtigt.

Die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder müssen einzeln als auch im Kollektiv über umfassende theoretische wie auch praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen mit Banken verfügen und ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufwenden können. Zusätzlich werden alle Organmitglieder vor deren Bestellung von der FMA einer «Fit und Proper» Prüfung unterzogen.

## 3.2 Eigenmittel (Artikel 437 Buchstabe a CRR)

### 3.2.1 Abstimmung der Eigenmittel mit der Bilanz

Die vollständige Abstimmung der Eigenmittel mit der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz ist im nachfolgenden Meldebogen EU CC2 ersichtlich.

in Tausend CHF		Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Aufsichtsrecht- liche Anpassungen	Hartes Kernkapital (CET1)	Referenz- nummer der Bilanz
<b>Aktiven</b>					
1	Flüssige Mittel	188'494	-188	-188	1
2	Forderungen gegenüber Banken	404'338	-404	-404	2
3	Forderungen gegenüber Kunden	357'732	-358	-358	3
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	211'350	-202	-202	4
5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4'313	-4	-4	5
6	Immaterielle Anlagewerte	0	0	0	6
7	Sachanlagen	20'268	0	0	7
8	Sonstige Vermögensgegenstände	8'322	-8	-8	8
9	Rechnungsabgrenzungs- posten	3'549	0	0	9
<b>10</b>	<b>Total Aktiven</b>	<b>1'198'366</b>	<b>-1'164</b>	<b>-1'164</b>	

## Passiven

1	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	47'010	-47	-47	11
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	984'833	-985	-985	12
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	1'400	-1	-1	13
4	Sonstige Verbindlichkeiten	10'051	-9	-9	14
5	Rechnungsabgrenzungsposten	2'530	0	0	15
6	Rückstellungen	2'417	0	0	16
7	Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken	15'980	0	15'980	17
8	Gezeichnetes Kapital	40'000	0	40'000	18
9	Gewinnreserven	85'254	0	85'254	19
10	Gewinnvortrag	122	0	122	20
11	Jahresgewinn	8'769	-8'769	0	21
12	<b>Total Passiven</b>	<b>1'198'366</b>	<b>-9'811</b>	<b>140'314</b>	
13	<b>Gesamtkapital</b>			<b>139'150</b>	

### 3.2.2 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die regulatorischen Eigenmittel der Neue Bank bestehen ausschliesslich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1). Von den Positionen des harten Kernkapitals werden die immateriellen Vermögenswerte und die zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVA) abgezogen.

Die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ist dabei aus dem nachfolgenden Meldebogen EU CC1 erkennbar.

		Quelle nach Referenz- nummern der Bilanz	
in Tausend CHF		31.12.2022	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	40'000	18
	davon: Aktien	40'000	18
2	Einbehaltene Gewinne	85'376	19, 20
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	15'980	17
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>141'356</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-2'206	1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	6
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	

15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	-
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der	-

	diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-2'206
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	139'150

#### **Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente**

30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-

#### **Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen**

37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-

39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	-
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	139'150

#### **Ergänzungskapital (T2): Instrumente**

46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente, die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-
50	Kreditrisikoanpassungen	-
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-

#### **Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen**

52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine	



	Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-</b>
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>-</b>
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>139'150</b>
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>478'522</b>

#### **Kapitalquoten und anforderungen einschließlich Puffer**

61	Harte Kernkapitalquote	29.1
62	Kernkapitalquote	29.1
63	Gesamtkapitalquote	29.1
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	21.1
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2.5
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0.0
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	1.0
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	-
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	-

68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	21.1
----	---	------

#### **Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)**

72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-

#### **Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das**

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-

#### **Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)**

80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-

82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-

### 3.3 Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Positionsbeträge (Artikel 438 Buchstabe c und d CRR)

Die nach Art. 438 Bst. c CRR geforderten ICAAP Informationen (Tabelle EU OVC) sind nicht offenzulegen, da seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde keine Aufforderung besteht, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals darzulegen.

Der nachfolgende Meldebogen EU OV1 zeigt die regulatorischen Eigenmittelanforderungen (8 % der risikogewichteten Positionen) per 31. Dezember 2022, gegliedert nach den einzelnen Risikoarten gemäss Art. 438 Bst. d CRR, auf.

in Tausend CHF		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel-
		31.12.2022	31.12.2021	anforderungen insgesamt
		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
<b>1</b>	<b>Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)</b>	<b>384'480</b>	<b>270'936</b>	<b>30'758</b>
2	davon: Standardansatz	384'480	270'936	30'758
<b>6</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko – CCR</b>	<b>22'509</b>	<b>13'662</b>	<b>1'801</b>
7	davon: Standardansatz	17'943	9'774	1'436
EU 8b	davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	4'566	3'888	365
<b>15</b>	<b>Abwicklungsrisiko</b>	<b>108</b>	<b>0</b>	<b>9</b>
<b>20</b>	<b>Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)</b>	<b>18'375</b>	<b>11'342</b>	<b>1'470</b>
21	davon: Standardansatz	18'375	11'342	1'470
<b>23</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>53'050</b>	<b>52'791</b>	<b>4'244</b>
EU 23a	davon: Basisindikatoransatz	53'050	52'791	4'244
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>478'522</b>	<b>348'731</b>	<b>38'282</b>

### **3.4 Kredit- und Verwässerungsrisiko sowie Kreditqualität (Artikel 442 Buchstabe c, d und f CRR)**

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von «überfällig» und «wertgemindert» formuliert. Die Definition eines Ausfalls erfolgt nach Art. 178 CRR.

Ausleihungen gelten als ausfallgefährdet, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und / oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind oder wenn es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verpflichtungen ohne Verwertung der Sicherheiten begleichen wird. Gefährdete Forderungen werden auf Einzelbasis bewertet und für die Wertminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte werden in diese Bewertung einbezogen. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden ebenfalls wertberichtigt und erst bei Bezahlung erfolgswirksam verbucht. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Höhe der Wertminderung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteirisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der bestehenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam verbucht.

Im nachfolgenden Meldebogen EU CR1 findet sich die Darstellung der vertragsgemäss bedienten und notleidenden Risikopositionen und damit verbundenen Wertberichtigungen und Rückstellungen gegliedert nach der Art der Gegenparteien per 31. Dezember 2022. Die Risikopositionen aus Geschäften mit derivativen Produkten, die in der Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, sind in den nachfolgenden Meldebögen dieses Kapitels nicht enthalten.

	Bruttobuchwert/Nennbetrag	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
		Vertragsgemäss bediente Risikopositionen	Noteidende Risikopositionen		Vertragsgemäss bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen - kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen	Bei vertragsgemäss bedienten Risikopositionen
in Tausend CHF							
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	355'926	0	0	0	0	0
010	Darlehen und Kredite	589'638	5'000	0	904	0	317'014
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staaten	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	236'906	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	79'765	-	-	-	-	66'465
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	103'361	5'000	-	904	-	97'041
070	davon: KMU	102'344	5'000	-	-	-	96'024
080	Haushalte	169'606	-	-	-	-	153'508
090	Schuldverschreibungen	211'350	0	0	0	0	0
100	Zentralbanken	5'000	-	-	-	-	-
110	Sektor Staaten	45'066	-	-	-	-	-
120	Kreditinstitute	107'803	-	-	-	-	-
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19'124	-	-	-	-	-
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	34'357	-	-	-	-	-
150	Ausserbilanzielle Risikoposition	12'840	0	0	0	0	10'251
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
170	Sektor Staaten	-	-	-	-	-	-
180	Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6'643	-	-	-	-	6'643
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	2'613	-	-	-	-	24
210	Haushalte	3'584	-	-	-	-	3'584
220	<b>Gesamt</b>	<b>1'169'754</b>	<b>5'000</b>	<b>0</b>	<b>904</b>	<b>0</b>	<b>327'265</b>

Der nachfolgende Meldebogen EU CQ1 gibt Aufschluss über die Kreditqualität gestundeter Risikopositionen nach Art der Gegenparteien, die kumulierten Wertberichtigungen sowie die empfangenen Sicherheiten für gestundete Risikopositionen per 31. Dezember 2022.

		Bruttobuchwert / Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmassnahmen			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
		Vertragsgemäss bedient gestundet	Notleidend gestundet		Bei vertragsgemäss bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen	Gesamt	davon: empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmassnahmen
in Tausend CHF			Gesamt	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	0	0	0	0	0	0	0
010	Darlehen und Kredite	480	5'000	5'000	5'000	0	904	5'480
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	-	-	-	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	-	5'000	5'000	5'000	-	904	5'000
070	Haushalte	480	-	-	-	-	-	480
080	Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
090	Erteilte Kreditzusagen	-	-	-	-	-	-	-
100	<b>Gesamt</b>	<b>480</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>0</b>	<b>904</b>	<b>5'480</b>

Einen Überblick über die Kreditqualität von vertragsmässig bedienten und notleidenden Risikopositionen gegliedert nach Art der Gegenparteien und nach Überfälligkeit in Tagen per 31. Dezember 2022 findet sich im nachfolgenden Meldebogen EU CQ3.

		Bruttobuchwert/Nennbetrag										
Vertragsgemäss bediente Risikopositionen		Notleidende Risikopositionen										
Gesamt	Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Gesamt	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder <= 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	davon: ausgefallen	
in Tausend CHF												
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	355'926	355'926	0	0	0	0	0	0	0	0	0
010	Darlehen und Kredite	589'638	589'638	0	5'000	0	5'000	0	0	0	0	5'000
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	236'906	236'906	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	79'765	79'765	-	-	-	-	-	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	103'361	103'361	-	5'000	-	5'000	-	-	-	-	5'000
070	davon: KMU	102'344	102'344	-	5'000	-	5'000	-	-	-	-	5'000
080	Haushalte	169'606	169'606	-	-	-	-	-	-	-	-	-
090	Schuldverschreibungen	211'350	211'350	0	0	0	0	0	0	0	0	0
100	Zentralbanken	5'000	5'000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110	Sektor Staat	45'066	45'066	-	-	-	-	-	-	-	-	-
120	Kreditinstitute	107'803	107'803	-	-	-	-	-	-	-	-	-
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	19'124	19'124	-	-	-	-	-	-	-	-	-
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	34'357	34'357	-	-	-	-	-	-	-	-	-
150	Ausserbilanzielle Risikoposition	12'840	-	-	0	-	-	-	-	-	-	0
160	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
170	Sektor Staat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
180	Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	6'643	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	2'613	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
210	Haushalte	3'584	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
220	<b>Gesamt</b>	<b>1'169'754</b>	<b>1'156'914</b>	<b>0</b>	<b>5'000</b>	<b>0</b>	<b>5'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5'000</b>

Die Neue Bank hat keine Sicherheiten durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren nach Art. 442 Bst. c CRR erlangt, sodass der Meldebogen EU CQ7 keine relevanten Sachverhalte enthält und nicht dargestellt wird.

### 3.5 Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

Im nachfolgenden Meldebogen EU KM1 werden die Schlüsselparameter des Berichtsjahres 2022 zum Vorjahr aufgezeigt:

in Tausend CHF

Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		31.12.2022	31.12.2021
1	Hartes Kernkapital (CET1)	139'150	137'828
2	Kernkapital (T1)	139'150	137'828
3	Gesamtkapital	139'150	137'828

Risikogewichtete Positionsbeträge		31.12.2022	31.12.2021
4	Gesamtrisikobetrag	478'522	348'731

Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		31.12.2022	31.12.2021
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	29.1	39.5
6	Kernkapitalquote (%)	29.1	39.5
7	Gesamtkapitalquote (%)	29.1	39.5

#### Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)

EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung (%)	-	-
EU 7b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 7c	davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8.0	8.0

#### Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)

8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2.5	2.5
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0.0	0.0



		31.12.2022	31.12.2021
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	1.0	1.0
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3.5	3.5
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11.5	11.5
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	21.1	31.5

#### Verschuldungsquote

13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1'247'081	1'270'832
14	Verschuldungsquote (%)	11.2	10.8

#### Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgrösse)

EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermässigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3.0	3.0

#### Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgrösse)

EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0.0	0.0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3.0	3.0

#### Liquiditätsdeckungsquote (LCR)

15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	426'619	514'104
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	562'736	667'855
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	367'053	416'114
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	195'683	251'741
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	218.0	204.2

		31.12.2022	31.12.2021
<b>Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	657'330	n.a.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	317'157	n.a.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	207.3	n.a.

### 3.6 Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

#### Tabelle EU REMA- Vergütungspolitik

##### Art. 450

Bst. a	<p>Für die Festlegung der Grundsätze des geltenden Vergütungssystems, deren Ausgestaltung und die regelmässige Überprüfung ist der Verwaltungsrat zuständig. Ein Vergütungsausschuss ist nicht eingerichtet. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 2022 sechs ordentliche und vier ausserordentliche Sitzungen durchgeführt.</p> <p>Die Definition der Risikoträger erfolgt anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Richtlinie (EU) 2013/36 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923. Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wurden als Risikoträger auf der Ebene der Abteilungsleiter oder Mitarbeitenden insbesondere Personen, die unabhängige Kontrollaufgaben ausüben, identifiziert.</p>
--------	---

Bst. b bis d

Im Rahmen der konsequenten Umsetzung einer risikoaversen Geschäftsstrategie legt die Neue Bank besonderen Wert darauf, dass weder die Mitarbeitenden noch das Management einen Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile haben. Die Auszahlung einer variablen Vergütung setzt jährlich einen Beschluss des Verwaltungsrates mit entsprechender Festlegung der Gesamthöhe voraus. Eine variable Vergütung wird nur unter der Voraussetzung eines positiven Geschäftsabschlusses der Bank gewährt.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine Risikonehmer der Bank in ihrer Funktion von einem monetären Interessenskonflikt beeinflusst werden. Die variablen Lohnkomponenten sind keinesfalls vom Erfolg eingegangener Risikopositionen abhängig. Somit werden Risikopositionen ausschliesslich im besten Interesse der Kunden bzw. bei Eigengeschäften der Bank im Rahmen der gesetzlich sowie intern vorgegebenen Grenzen bewirtschaftet. Zudem sind zahlreiche organisatorische Massnahmen getroffen worden, damit kein Einzelner, inklusive Geschäftsleitungsmitglieder, alleine einen Einfluss auf das Risikoprofil ausüben kann: Kollektivzeichnungsrechte, Vier-Augenprinzip, Funktionentrennung, Stellvertretung, Limitenvorgaben, Risikoappetit etc.

Die Höhe der variablen Vergütung des Mitarbeitenden hängt ausschliesslich von seiner Verantwortung, Funktion, Erfahrung, Bedeutung für die Bank, Zuverlässigkeit, Betriebszugehörigkeit und der Identifikation zur Bank ab und wird nach Ermessen der Vorgesetzten im Sinne einer Anerkennung für die erbrachte Leistung gewährt. Sowohl das Vergütungssystem wie auch die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungspolitik und die definierten Risikoträger erfolgen einer jährlichen Überprüfung. Die Auszahlung von variablen Vergütungen erfolgt ausschliesslich in bar. Die Obergrenze für die variable Vergütung richtet sich nach den regulatorischen Bestimmungen und liegt bei maximal 100% der Fixvergütung.

---

Bst. k

Die Neue Bank hat die Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie EU 2013/36 (CRD) bezüglich der Vergütungsvorschriften Art. 94 Abs. 1 Bst. l und m CRD für alle im Meldebogen EU REM1 aufgeführten Mitarbeitenden mit variabler Vergütung in Anwendung gebracht.

## Meldebogen EU REM1 - Für das Geschäftsjahr 2022 gewährte Vergütung

in Tausend CHF		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeitenden	
1	<b>Feste Vergütung</b>	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden	5	4	-	7
2		Feste Vergütung insgesamt	328	1'224	-	925
3		davon: monetäre Vergütung	328	1'224	-	925
4		(gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
EU-4 a		davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
5		davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige oder liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-5x		davon: andere Instrumente	-	-	-	-
6		(gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
7		davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
8		(gilt nicht in der EU)	-	-	-	-
9	<b>Variable Vergütung</b>	Anzahl der identifizierten Mitarbeitenden	5	4	-	7
10		Variable Vergütung insgesamt	0	483	-	208
11		davon: monetäre Vergütung	0	483	-	208
12		davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13a		davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	-	-	-	-
EU-14a		davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-13b		davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige oder liquiditätswirksame Instrumente	-	-	-	-
EU-14b		davon: zurückbehalten	-	-	-	-
EU-14x		davon: andere Instrumente	-	-	-	-
EU-14y		davon: zurückbehalten	-	-	-	-
15		davon: sonstige Positionen	-	-	-	-
16		davon: zurückbehalten	-	-	-	-
17		<b>Vergütung insgesamt (2 + 10)</b>	<b>328</b>	<b>1'707</b>	<b>0</b>	<b>1'133</b>

Im Geschäftsjahr 2022 wurden weder Sonderzahlungen an Mitarbeitende gewährt, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank haben (identifizierte Mitarbeitende), noch Vergütungen zurückbehalten, sodass die Meldebögen EU REM2 und EU REM3 nicht auszuweisen sind. Ebenso wird von der Offenlegung des Meldebogens EU REM4 abgesehen, da keine Vergütungen von mehr als EUR 1 Mio. gewährt wurden.